

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

24 (9.5.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 24663. B. Uebungen im Verladen von Truppen.	Nr. 24816. B. Saarkohlenverkehr nach der Schweiz.
Nr. 24857. B. Expresgut-Annahme- und Billetverkaufsstelle in der Stadt Mannheim.	Nr. 25027. B. Maßnahmen gegen die Neblaus.
Nr. 25579. B. Annahme von Expresgütern.	Nr. 25121. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Französl. Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 25200. B. Fahrzeitenverzeichnis.	Nr. 25153. B. Verschleppung von Gütern.
Nr. 24522. B. Landes-Industrie- u. Ausstellung in Nürnberg.	Nr. 25178. B. Kohlenverkehr mit Böhmen.
Nr. 26477. G.D. Vornahme eines Büchersturzes.	Nr. 25390. B. u. Nr. 25391. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 24201. B. Internationaler Personenverkehr.	Nr. 25480. B. Beförderung von Privatbeden.
Nr. 25375. B. Combinirbare Rundreisebilletts.	Nr. 25785. B. Süddeutscher Verkehr.
Nr. 24359. B. Badisch-Bayerischer Verkehr.	Nr. 25787. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.
Nr. 24409. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.	Nr. 25931. B. Verkehr mit Martinsstein.
Nr. 24812. B. Pfälzisch-Württembergischer Verkehr.	Nr. 25160. B. Gegenseitige Wagenbenützung.
	Nr. 25467. B. Benützung fremder Wagen.
	Nr. 25065. B. Berichtigungen u. in den Telegraphentarifen.
	Nr. 25345. B. und Nr. 25468. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 24663. B. Die militärischen Uebungen im Verladen von Truppen und Kriegsmaterial betreffend.

Die mit Generalverfügung Nr. 4279. B. vom 20. Januar v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 5) bekannt gegebenen Bestimmungen obigen Betreffs werden hiermit dahin ergänzt, daß künftighin das Rangiren der zu den Uebungen erforderlichen Wagen nur dann durch die übenden Mannschaften erfolgen soll, wenn dies Seitens der Eisenbahnverwaltung wegen Mangels an dem hiezu nöthigen eigenen Personale in Antrag gebracht wird.

Die Großh. Bahnämter werden hievon mit der weiteren Maßgabe verständigt, daß von der hiernach für Ausnahmefälle vorerwähnter Art vorgesehenen Inanspruchnahme der Mannschaften zum Rangiren der Wagen wenn immer thunlich Umgang zu nehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 24857. B. Errichtung einer Expresgut=Annahme= und Billetverkaufsstelle in der Stadt Mannheim betreffend.

In Mannheim ist eine Stadt=Expeditionsstelle für den Verkauf von Billeten und die Annahme von Expresgutsendungen errichtet worden, welche am 15. Mai in Wirksamkeit tritt. Die bei dieser Expeditionsstelle zur Ausgabe kommenden Billete und die bei denselben in Verwendung befindlichen Expresgutmanualien tragen hinter dem Namen der Abgangstation den Serienbuchstaben (D).

Karlsruhe, den 3. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 25579. B. Annahme von Expresgütern betreffend.

Nachdem es wiederholt vorgekommen, daß Expresgutsendungen an solche Adressaten, welche in nicht an der Eisenbahn gelegenen Orten wohnen, auf der Adresse die Vorschrift beigefügt worden ist, daß die Weiterbeförderung ab der betreffenden Bahnstation mittels der Post erfolgen solle, der Vollzug dieser Vorschrift aber wegen der Verschiedenartigkeit der bei Bahn- und Posttransport in Betracht kommenden Bestimmungen zu Anständen geführt hat, so wird hiermit bestimmt, daß Expresgutsendungen mit derartiger Beförderungsvorschrift nicht mehr zum Transport angenommen werden dürfen.

Die Interessenten, welche Expresgutsendungen auf diesem Wege bisher bezogen haben, sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich die bisherige Bezugsweise durch Aufstellung einer Mittelsperson auf der Adressbahnstation gemäß der Vorschrift in §. 101 der Instruction für den Güterexpeditionsdienst sichern können. Wo dies auf einzelnen Stationen mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, kann mit diesseitiger Genehmigung auch ein Stationsbediensteter als Mittelsperson aufgestellt werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 25200. B. Auf Seite 53 des Fahrzeitenverzeichnisses hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem die zulässige Belastung der Maschinen Gattung VII b bei einer Steigung 1/160: 375 t (statt wie gedruckt 875 t) beträgt.

Die vorhandenen Exemplare des Verzeichnisses sind hiernach zu berichtigen.

Anschläge.

Nr. 24522. B. Den bedeutenderen Stationen werden

Plakate über die Bayerische Landes=Industrie, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg zugehen, welche in den Wartsälen und Restaurationen I. u. II. Kl. anzubringen und am 15. Oktober d. J. wieder zu entfernen sind.

Bibliothekfache.

Nr. 26477. G.D. Wegen Vornahme eines Büchersturzes bei diesseitiger Bibliothek sind sämtliche dahin gehörige Literalien binnen 8 Tagen an dieselbe zurückzugeben.

Personenverkehr.

Nr. 24201. B. Zum Tarif für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen London und Belgischen Stationen einerseits und Stationen des Rheinischen Eisenbahnverbandes andererseits via Köln-Bingerbrück vom 1. Februar 1880 ist der vom 15. Mai l. J. ab gültige Nachtrag V erschienen, welcher den beteiligten Dienststellen l. H. zugehen wird.

Nr. 25375. B. Den bedeutenderen diesseitigen Stationen ist eine von den Schweizerischen Transportverwaltungen herausgegebene Bekanntmachung über die Ausgabe von combinirbaren Rundreisebilleten im Sommer 1882 zum Anschlag an geeigneter Stelle des Bahnhofs l. H. zugegangen.

Diejenigen Stationen, bei welchen die Anschluß-Rundreisebillete nach der Schweizer Grenze zum Verkaufe aufliegen, erhalten außerdem die gleiche Bekanntmachung in Octav-Format in größerer Anzahl behufs Auskunftsvertheilung und Abgabe einzelner Exemplare an das interessirte Publikum.

Die im verflossenen Jahre mit Verfügung Nr. 41181. B. (Verordnungs-Blatt Seite 164) ausgegebene Bekanntmachung ist als ungültig zu beseitigen.

Güterverkehr.

Nr. 24359. B. Im dritten Nachtrag zum Badisch-Bayerischen Gütertarif ist auf Seite 3 und 13 der Stationsname von „Doseberg-Wölschingen“ in „Vorberg-Wölschingen“ abzuändern; ferner sind an Stelle der auf Seite 8 für Karlsruhe angegebenen Kilometerzahl und Frachtbeträge folgende Ziffern zu setzen:

km	Eilg.	Stg.	A ¹	B	A ²	I	II	III	Ausn.-L.
159	3,82	1,91	1,24	0,94	0,94	0,78	0,62	0,50	0,54.

Mit Ausnahme der Eilgut- und Stückgut-Taren finden die vorstehend angegebenen Schnittfrachtsätze auch für den Verkehr mit Karlsruhe Mühlburgerthor Anwendung.

Nr. 24409. B. Der Güterverkehr zwischen den Staatsbahn-Stationen Hanau und Sachsenhausen einerseits und den Stationen Vesoul, Lure, Belfort, Is-sur-Tille, Gray und Luxeuil-les-Bains andererseits instradirt künftighin in den geraden Monaten über Luisa-Schweygingen-Kehl-Alt-Münsterol, in den ungeraden Monaten über Luisa-Friedrichsfeld-Ludwigshafen-Lauterburg-Alt-Münsterol.

Nr. 24812. B. Unter Aufhebung des Pfälzisch-Württembergischen Gütertarifs vom 1. September 1879 nebst

Nachträgen sowie des Ausnahmetarifs für die Beförderung von Bau- und Nußholz vom 15. Mai 1881 ist mit dem 1. Mai l. J. ein neuer Gütertarif in Wirksamkeit getreten. Exemplare desselben gehen den diesseitigen in Betracht kommenden Dienststellen l. H. zu.

Nr. 24816. B. Mit dem 15. Mai l. J. tritt der II. Nachtrag zum Tarif Nr. 12 für den Transport von Steinkohlen und Coaks von den Saargruben nach der Schweiz vom 1. Oktober 1881 in Kraft. Der Nachtrag enthält anderweite Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen der Vorarlberger Bahn, eine Aenderung der Umkartirungstaxe von Winterthur nach Steeg und eine Bestimmung über Erhebung von Reexpeditionengebühren auf Unterwegstationen.

Nr. 25027. B. Die Einfuhr von bewurzelten Reben, Schnittreben, Rebholz, Reblaub (auch als Verpackung) und aller Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dürren Zustande (mit Ausnahme von Trauben) nach Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Bezüglich der Einfuhr von sonstigen Pflanzen nach Oesterreich-Ungarn wird die Verfügung Nr. 66028. B. (Verordnungs-Blatt 1881 Seite 275) in Erinnerung gebracht.

Nr. 25121. B. Den größeren Stationen ist l. H. eine Uebersichtskarte der Französischen Bahnen zugesendet worden. Die in dem derselben beigegebenen Stationsverzeichnis angezogenen Seitenzahlen und Stationsnummern betreffen eine den Stationen nicht zugekommenen Tariffassung und sind daher für die letzteren bedeutungslos. Die Karte ist mit einem Werthe von 1 M. zu inventarisiren.

Nr. 25153. B. Dem Verschleppungsübereinkommen vom 15. Januar 1878 nebst Nachtrag I sind nunmehr auch die Französische Nordbahngesellschaft und die demselben bisher fernstehenden Belgischen Bahnen beigetreten.

Hievon ist in der Güterdienstinstruction §. 124 Abs. 1 unter b u. c. Vormerkung zu machen.

Nr. 25178. B. Die Ueberführungsgebühr für Kohlen-sendungen von dem demnächst zur Eröffnung kommenden Gräfllich Westphalenschen Doblhoff-Schachte III bis zur Aufsig-Teplitzer Bahnstation Karbitz beträgt 2 M. 70 P. für 10 000 kg.

Im Theil III Tarifheft Nr. 3 des Oesterreichisch-Süd-deutschen Verbands-Tarifs ist Seite 14 bezügliche Vormerkung zu machen.

Nr. 25390. B. Zu den für den Mitteldeutschen Verband bestehenden Instradierungsvorschriften ist mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. der Nachtrag XIV zur Ausgabe gelangt.

Nr. 25391. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. die Dienstabweisung Nr. 1/2 (neue Folge) ausgegeben worden.

Nr. 25480. B. Der Firma W. Reis in Heidelberg ist für die von ihr nach beliebigen Stationen der Badischen Bahn behufs Verwendung zur Bedeckung von Baumwollabfall-Transporten abzusendenden Privatwagendecken frachtfreie Beförderung unter der Bedingung zugestanden worden, daß den Decken jeweils Frachtbriefe beigegeben werden, welche an die Gütererpebition der betr. Station gerichtet sind und folgende Bemerkung enthalten:

„Zur Deckung der von in (Absender) an in (Empfänger) aufzuliefernden Sendung Baumwollabfälle.“

Die so übersandten Decken haben bis zu ihrer demnächstigen Verwendung in Händen der Empfangsstation zu verbleiben, ohne daß für die Zeit der Lagerung Lagergebühr zu berechnen ist.

Nr. 25785. B. Im Nachgange zur Verfügung Nr. 23240. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 22) wird angeordnet, daß die Führung der Nachweisung über den die Route Mergentheim-Mannheim transitirenden Theil des Württembergisch-Sächsischen Güterverkehrs der Station Mergentheim obliegt.

Nr. 25787. B. Auf Seite 84 des Theils II des Süddeutsch-Französischen Verbands-Gütertarifs ist die Station Pegnitz mit nachstehenden Anstoßtaxen ec. nachzutragen.

	km 66
Francs per 100 kg	
Eilgut	1,88
	Francs per Tonne
Stückgut I und II	9,40
Classe A ¹	5,55
" B	4,95
" C ¹	5,55
" C ²	4,95
Spez. Tarif A ²	4,55
" " I	3,70
" " II	2,85
" " III	2,20

Diese Taxen sind zur Bildung directer Frachtsätze anzustoßen an die Frachtsätze der für die Instradierung maßgebenden Station Nürnberg (Seite 51 des Theils II).

Nr. 25931. B. Die Station Martinstein, welche bisher nur für den Wagenladungsverkehr eingerichtet war, ist mit dem 1. Mai d. J. auch für den Eil- und Stückgutverkehr eröffnet worden. Gleichzeitig ist die Bestimmung, nach welcher Transporte nach Martinstein nur in Fraktur, von Martinstein nur in Ueberweisung und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung abgefertigt werden können, in Wegfall gekommen.

Materialsachen.

Nr. 25160. B. Mit 1. Mai l. J. ist die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft dem Wagenverbanne der Preussischen Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen für den gegenseitigen Wagenverkehr beigetreten, weshalb von diesem Zeitpunkte an hinsichtlich der Benützung und Rückleitung der Wagen dieser Verwaltung die mit Verfügung Nr. 24821. B. v. v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 92) bekannt gegebenen Bestimmungen ebenfalls Platz zu greifen haben.

Nr. 25467. B. Die hinsichtlich der Benützung der Kohlenwagen und offenen Güterwagen der Ungarischen Staatsbahnen sowie der gedeckten Güterwagen und Kohlenwagen der Arab-Temesvarer Bahn mit diesseitiger Verfügung Nr. 53000. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 221) angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Telegraphenwesen.

Nr. 25065. B. Nr. 29 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird an die betreffenden Dienststellen l. H. abgegeben werden.

Mittheilungen.

Nr. 25345. B. Die der k. k. Direction für Staatsbahnenbetrieb in Wien unterstellte Lokalbahn Böllabruok-Kammer ist für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Nr. 25468. B. Die an der Linie Görlitz-Dresden gelegene Station Hartbau hat die Bezeichnung Groß-Hartbau erhalten.